

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

am Freitag, den 14.12.2012

um 19.00 Uhr

Stadtamt Eferding

Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister Johann Stadelmayer als Vorsitzender
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger
STR Peter Schenk
Vbgm. Egolf Richter
STR Christa Klinger
STR Klaus Pollak

GR Bernhard Kliemstein
GR Ingrid Emmerstorfer
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder
GR Wolfgang Steininger
GR Roland Schrenk
Ers. GR Silvia Stadelmayer
Ers. GR Hermann Kepplinger
GR Michael Pittrof
GR Maria Zehetmair
Ers. GR Theresia Grabner

GR Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler
GR MMMag Herbert Melicha
Ers. GR Rainer Mattle
GR Josef Hellmayr
GR Marianne Stöger
GR Andreas Loidl
Ers. GR Ing. Klaus Weiß
GR Mag. Karl Mair-Kastner
Ers. GR Manfred Loidl

SAL Ewald Mölzer
Schriftführerin: VB Gabriele Pichler

Entschuldigt:

STR Karl Hemmelmayr
GR Doris Starzer
GR Stefan Peischl
GR Heinz Grandl
GR Mag. Rudolf Gföllner
GR Harald Melchart

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass der TOP 3.10 Tourismusabgabe 2013 – Anpassung (Zl. 920) abgesetzt wird.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme der nachstehenden Dringlichkeitsanträge einstimmig durch Handerheben genehmigt:

1. Bräuhaus Eferding - infrastrukturelle Maßnahmen – Finanzierungsplan (Zl. 940-28N1)
2. Bräuhaus Eferding – (Landesmusikschule und Kulturzentrum) - Änderung des Finanzierungsplans (Zl. 940-29N)

Tagesordnung:**1.0 Gemeindevertretung****1.1 Nachwahl in die Ausschüsse des Gemeinderates (Zl. 004-3)**

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Herr Johann Mayrhauser (SPÖ) hat mit Wirkung vom 19.11.2012 den Verzicht der Mitgliedschaft im Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding bekannt gegeben.

Dieser Umstand trägt dazu bei, dass die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse und Organe außerhalb der Stadtgemeinde Eferding neu einzurichten sind.

1) Gesamter Gemeinderat

Zur Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens bei der Wahl der Mitglieder der Stadtgemeinde Eferding in die Ausschüsse und sonstige Organe möge auf die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verzichtet werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

2.) Fraktionswahl

Entsprechend dem Wahlvorschlag (Beilage Nr.1) der SPÖ – Fraktion des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding werden in der Anlage zu diesem Wahlvorschlag angeführte Ersatzmitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der jeweiligen Ausschüsse und sonstigen Organe außerhalb der Stadtgemeinde Eferding gewählt. (Änderungen wurden gelb hinterlegt)

Eine aktuelle Liste der Ausschüsse und sonstigen Organe wird der Verhandlungsschrift beige-schlossen (Beilage Nr.2+3)

2.0 Personalangelegenheiten

2.1 Änderung des Dienstpostenplanes der Stadtgemeinde Eferding (Zl.011-0)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Bedingt durch die Pensionierung von den beiden Bediensteten Weiß Gottfried und Just Veronika sind strukturelle bzw. organisatorische Änderungen im Bereich des Stadtamtes erfolgt.

Die im Sekretariat frei werdende Stelle wird ab 01.01.2013 durch Fr. Manuela Appelius nach besetzt. Dieser Dienstposten, welchen bisher Fr. Barbara Löckinger inne hatte, ist dzt. mit Funktionslaufbahn GD 18 bewertet.

Da sich der Arbeitsumfang reduziert und der qualitative Aufgabenbereich verändert, soll dieser Dienstposten künftig mit einer Einstufung in Funktionslaufbahn GD 20.3 bewertet und mit einer Teilbeschäftigung im Ausmaß von 32 Wochenstunden festgelegt werden.

Der bisherige Dienstposten von Fr. Appelius mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % in der Funktionslaufbahn GD 21 wird durch diese Maßnahmen ersatzlos gestrichen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Eferding, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 05.07.2012, erfährt folgende Änderungen:

- Änderung der Einstufung und des Beschäftigungsausmaßes eines Dienstpostens im Bereich Sekretariat mit 01.01.2013 in Funktionslaufbahn GD 20.3, teilbeschäftigt mit 32 Wochenstunden.
- Wegfall eines Dienstpostens in Funktionslaufbahn GD 21, teilbeschäftigt mit 30 Wochenstunden.

GR Zehetmair nimmt ihre Befangenheit wahr und nimmt an der Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

2.2 Bestellung von Mitgliedern der Personalvertretung zu Mitgliedern des Personalbeirates (Zl.011-6)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Das OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sieht im § 14 Abs. 6 und 7 vor, dass die Dienstnehmervertreter des Personalbeirates vom Gemeinderat aufgrund von Vorschlägen der Personalvertretung zu bestellen sind und auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderats entsandt werden. Für jedes Mitglied des Personalbeirates ist – sofern dies möglich – ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Am 22.10.2012 fand die konstituierende Sitzung des neugewählten Dienststellenausschusses der Stadtgemeinde Eferding statt. Seitens der Personalvertretung wurde mit Schreiben vom 31.10.2012 bekanntgegeben, dass dabei einstimmig beschlossen wurde, folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Eferding zu entsenden:

Mitglieder:

Humer Andreas
Limberger Franz
Wegmaier Ingrid

Ersatzmitglieder:

Dobler Melanie
Hainberger Christian
Zehetmair Gerhard

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß § 14 Abs. 6 und 7 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 werden aufgrund des Vorschlages der Personalvertretung folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates als Dienstnehmervertreter des Personalbeirates der Stadtgemeinde Eferding bestellt:

Mitglieder:

Humer Andreas
Limberger Franz
Wegmaier Ingrid

Ersatzmitglieder:

Dobler Melanie
Hainberger Christian
Zehetmair Gerhard

3.0 Finanzangelegenheiten**3.1 Hebesätze gemeindeeigener Steuern für das Jahr 2013 (Zl. 902-2)**

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Hebesätze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie im Dezember 2012 kundgemacht und mit 1. Jänner 2013 rechtswirksam sein können.

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Kommunalsteuer ist entbehrlich, da die Steuer gemäß § 89 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819, kraft Gesetzes 3 % der Bemessungsgrundlage beträgt.

Aufgrund der Indexsteigerung sollen die Pauschalabgaben für Automaten um 2,78 % erhöht werden.

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern für das Jahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. des Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit	5 v.H. des Entgeltes

Lustbarkeitsabgabe: lt. § 17 OÖ Lustbarkeitsabgabengesetz 1979
Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten:

Die angeführten Beträge enthalten bereits die erwähnte Indexsteigerung.

1. Apparate ohne elektronische Bauteile mit möglich	€ 2,30 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 2,20 bis € 4,30
--	--

- | | |
|---|--|
| 2. Geschicklichkeitsautomaten mit
möglich

bei mehr als 8 Geräten
möglich | € 41,70 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 22,00 bis € 43,00

€ 73,00 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 29,00 bis € 73,00 |
| 3. Mechanische Wiedergabe von Musik mit
lich | € 2,50 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 2,20 bis € 22,00 mög- |

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern für das Jahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------------|
| Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit | 500 v.H. des Steuermessbetrages |
| Grundsteuer für Grundstücke (B) mit | 500 v.H. des Steuermessbetrages |
| Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit | 15 v.H. des Entgeltes |
| Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit | 5 v.H. des Entgeltes |

Lustbarkeitsabgabe: lt. § 17 OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 (siehe Beilage)
Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten:

- | | |
|---|--|
| 1. Apparate ohne elektronische Bauteile mit
lich | € 2,30 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 2,20 bis € 4,30 mög- |
| 2. Geschicklichkeitsautomaten mit
möglich

bei mehr als 8 Geräten
möglich | € 41,70 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 22,00 bis € 43,00

€ 73,00 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 29,00 bis € 73,00 |
| 3. Mechanische Wiedergabe von Musik mit
möglich | € 2,50 pro Monat/Gerät
lt. Gesetz € 2,20 bis € 22,00 |

3.2 Aufnahme Kassenkredit 2013 (Zl. 910)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Stadtgemeinde Eferding zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen ein Sechstel der Einnahmen des Gemeindevoranschlages, dies sind rund € 1.500.000,00, nicht überschreiten.

Die Verzinsung des Kassenkredites bei der Oberbank Eferding erfolgt nach dem 3-Monats-Euribor mit einem **Aufschlag von 0,70 %** mit vierteljährlicher Anpassung.

Die Sparkasse Eferding und die Raiffeisenbank Region Eferding bieten die Verzinsung jeweils mit einem **Aufschlag von 1,15 %** auf den 3-Monats-Euribor an.

Die Volksbank Eferding bietet einen **Aufschlag von 1,60 %** auf den 3-Monats Euribor.

Aufgrund der vorliegenden Angebote wäre natürlich der Kassenkredit 2013 zur Gänze an die Oberbank Eferding zu vergeben. Da jedoch der Großteil des Geldverkehrs über die Girokonten bei der Raiffeisenbank Region Eferding und der Sparkasse Eferding laufen wäre es sinnvoll, trotzdem einen Teil des Kassenkredites auch auf diese Banken aufzuteilen. Ansonsten hätten wir hier keinen Überziehungsrahmen, und würden bei jeder Kontoüberziehung ungleich höhere Sollzinsen bezahlen.

Ein Vorschlag für die Aufteilung des Kassenkredites für 2013 wäre daher folgender:

Sparkasse Eferding	€	200.000,00
Raiffeisenbank Region Eferding	€	200.000,00
Oberbank Eferding	€	<u>1.100.000,00</u>
insgesamt somit	€	<u>1.500.000,00</u>

Die Volksbank Eferding hat laut Schreiben vom 30.11.2012 den **Aufschlag von 1,60 %** angeboten. Herr Dir. Peschka hat aber telefonisch am 06.12.2012 zugesichert, dass bei einer Überziehung des Kontorahmens nur der angebotene Aufschlag von 1,60 % herangezogen wird und keine Überziehungsspesen verrechnet werden.

Seitens der Buchhaltung der Stadtgemeinde Eferding wird jedoch trotzdem darauf geachtet, dass bei der Volksbank keine Überziehungen des Kontos stattfinden.

Laut Gemeindeordnung § 83 Abs. 1 ist der Kassenkredit bis zum Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Es soll daher der Kassenkredit für das nächste Finanzjahr für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 aufgenommen werden.

Debatte:

STR Pollak fragt, ob es zu Problemen kommen kann, wenn die Aufteilung des Kassenkredites auf mehrere Geldinstitute aufgeteilt wird, da diese Vorgehensweise seiner Ansicht nach nicht ausschreibungskonform ist.

GR Pittrof stellt die Frage ob die gewählte Vorgangsweise der Aufteilung des Kassenkredites den Vergaberichtlinien entspricht. *(Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)*

GR Mayr-Pranzeneder ist der Auffassung, dass mit diesem Geld bestehende Verbindlichkeiten abgegolten werden sollten.

Vbgm. Richter führt aus, dass mit diesem Kassenkredit nur bei Bedarf laufende Kosten abgedeckt werden sollen.

Bgm. Stadelmayer erklärt, dass dieser Vorschlag von der Finanzabteilung gekommen ist, diese Absicht mit den betroffenen Banken akkordiert ist und dieses Vorgehen befürwortet.

GR Melicha ist der Ansicht, dass die Finanzabteilung die Übereinstimmung der Vorgangsweise mit der Vergabeordnung abzuklären hat, nicht der Gemeindevorstand. *(Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)*

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Kassenkredit von € 1.500.000,00 wird für das Finanzjahr 2013 für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 bei der Oberbank Eferding, der Raiffeisenbank Region Eferding und der Sparkasse Eferding abgeschlossen, wobei dieser wie folgt auf die Banken zu den jeweiligen Konditionen aufgeteilt wird:

Sparkasse Eferding	€	200.000,00	(1,15 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)
Raiffeisenbank Region Eferding	€	200.000,00	(1,15 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)
Oberbank Eferding	€	1.100.000,00	(0,70 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)

3.3 Bericht Prüfungsausschuss – Überprüfung Baufortschritt und Rechnungen Bräuhaus (Zl.904/6-2012)

Der Obmann Stv. Des Prüfungsausschusses, GR MMMag. Melicha, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 20. November 2012 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Baufortschritt und die Rechnungen des Bräuhauses überprüft worden sind.

In diesem Jahr wurden 6 Sitzungen abgehalten, damit wurden die gesetzlichen Vorgaben erreicht.

Der Bericht wird vom Obmann Stv. GR MMMag. Herbert Melicha vollinhaltlich vorgetragen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Obmann Stv. Des Prüfungsausschusses, GR MMMag. Melicha, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschuss zur Sitzung vom 20.11.2012 bezüglich der Überprüfung des Baufortschritt und der Rechnungen des Bräuhauses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.4 Wasserversorgung Eferding und Umgebung, BA 25, Einbindung Brunnen 5 u. 6 Schaumburgleiten – Haftungserklärung, Finanzierungsplan u. Darlehensvertrag (Zl. 810)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß dem Schreiben des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 10.10.2012 wurde das Projekt BA 25, am 12.4.2012 im Wege der OÖ. Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. in Wien eingereicht.

Um die hiesigen Annahmeunterlagen zum Darlehensvertrag mit der Billigstbieterbank Raiffeisenbank Region Eferding entsprechend zu vervollständigen, sind nachstehende Beschlussfassungen bzw. Kenntnisnahmen durch den Gemeinderat erforderlich:

1. Annahme der Bürgschaft lt. beigeschlossener Bürgschaftserklärung, samt Nachweis der Zeichnungsberechtigung und einen vom Bürgermeister beglaubigten Protokollauszug.
2. Kenntnisnahme des Darlehensvertrages.
3. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Eigenmittel	€ 43.000,00	10,00 %
Landesmittel	€ 34.400,00	8,00 %
Bundesmittel	€ 66.226,00	15,40 %
<u>Restfinanzierung</u>	<u>€ 286.374,00</u>	<u>66,60 %</u>
Gesamt	€ 430.000,00	100,00 %

Aufteilungsschlüssel für Eigenmittel und Bürgschaft:

Eferding	41,83 %
Fraham	12,81 %
Hinzenbach	12,55 %
Pupping	13,05 %
Scharten	13,55 %
<u>Stroheim</u>	<u>6,21 %</u>
Gesamt	100,00 %

Als Billigstbieter für das aufzunehmende Darlehen in maximaler Höhe von €°340.000,00 wurde die Raiffeisenbank Region Eferding ermittelt.

Die Darlehenshöhe von € 340.000,00 berücksichtigt auch eine allfällige Zwischenfinanzierung der Landes- und Bundesmittel.

Debatte:

Auf die Frage von EM Mitglied Ing. Weiß, warum diese Maßnahme erforderlich ist, erwidert der Vorsitzende, dass aufgrund von veralteten und inzwischen verbotenen Düngemitteln die Wasserqualität sehr gelitten hat.

Bgm. Stadelmayer erklärt, dass von Sachverständigen des Landes OÖ darauf hingewiesen wurde, dass es besser sei auf mehrere Wasserquellen zurückgreifen zu können, um die Wasserversorgung zu sichern. Darum wurde auch die Brunnenanlage in Deinham errichtet.

Er weist auch darauf hin, sollten die Förderungen von Seiten des Landes oder Bundes für dieses Bauvorhaben ausfallen, dass die Gemeinden für die ausstehenden Finanzmittel haften.

GR Pittrof ist der Meinung, dass durch das Großprojekt Deinham das Wasserproblem bereits gelöst sei.

Für GR Melicha ist es verwunderlich, dass in dem Gutachten von massiven Grenzwertüberschreitungen die Rede ist, andererseits jedoch Entwarnung für den Wasserverzehr für Kinder, ältere und kranke Menschen gegeben wurde.

Vbgm. Richter findet die Vorgehensweise des Wasserverbandes nicht richtig. Grundsätzlich hat der Wasserverband dem Gemeinderat Finanzierungs- und Refinanzierungspläne über Bauvorhaben vorzulegen, bevor in den Gemeindegremien über eine Haftungsübernahme gesprochen wird. Außerdem erhalten die Gemeinden viel zu wenige Informationen.

GR Mayr-Pranzeneder meint, dass der Wasserverband die Bevölkerung generell falsch informiert hat. Er ersucht den Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Wasserverbandes darauf hinzuweisen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

1. Der beiliegende Bürgschaftsvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 4)
2. Der beiliegende Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 5)

3. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Eigenmittel	€	43.000,00	10,00 %
Landesmittel	€	34.400,00	8,00 %
Bundesmittel	€	66.226,00	15,40 %
<u>Restfinanzierung</u>	€	<u>286.374,00</u>	<u>66,60 %</u>
Gesamt	€	430.000,00	100,00 %

Aufteilungsschlüssel für Eigenmittel und Bürgschaft:

Eferding	41,83 %
Fraham	12,81 %
Hinzenbach	12,55 %
Pupping	13,05 %
Scharten	13,55 %
<u>Stroheim</u>	<u>6,21 %</u>
Gesamt	100,00 %

3.5 Asphaltierungsarbeiten Fischergasse und Färberweg - Finanzierungsplan (Zl. 940-7N/2012)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Zur dringenden Staubfreimachung der Aufschließungsstraßen der neuen Wohngebiete in der Fischergasse und Färberweg hat die Stadtgemeinde Eferding beim Amt der öö. Landesregierung um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln angesucht.

Mit Schreiben des Amtes der öö. Landesregierung vom 15.11.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/713-2012-Kep, ist zu diesem Vorhaben folgender Finanzierungsplan in Aussicht gestellt worden:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen		17.600						17.600
Anteilsbetrag o.H.		20.000	20.000					40.000
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung		57.600						57.600
								0
Summe in EURO	0	95.200	20.000	0	0	0	0	115.200

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in der Sitzung am 23.08.d.J. bereits seine grundsätzliche Zustimmung zu diesen Vorhaben erteilt.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Finanzierungsplan (Schreiben des Amtes der öö. Landesregierung vom 15.11.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/713-2012-Kep) im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen		17.600						17.600
Anteilsbetrag o.H.		20.000	20.000					40.000
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung		57.600						57.600
								0
Summe in EURO	0	95.200	20.000	0	0	0	0	115.200

wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

STR Pollak verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

3.6 Errichtung 3. Krabbelstübengruppe - Finanzierungsplan (Zl. 940-17N/2012)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Auf Grund des erweiterten Betreuungsbedarfes für Kinder in der Krabbelstube hat sich die Stadtgemeinde Eferding entschieden, das bestehende Objekt um eine zusätzliche (3.) Gruppe zu erweitern. Nach erfolgter Bedarfsprüfung durch die Aufsichtsbehörde haben auch die Gemeinden Fraham, Hinzenbach und Puppung den Bedarf erkannt und sich bereit erklärt, den dazu notwendigen Aufwand mitzutragen.

Dazu hat die Stadtgemeinde Eferding beim Amt der öö. Landesregierung den Antrag auf Gewährung von BZ-Mitteln bzw. Landeszuschuss gestellt.

Mit Schreiben des Amtes der öö. Landesregierung vom 02.11.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/717-2012-Kep, ist zu diesem Vorhaben folgender Finanzierungsplan in

wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

3.7 Bürgschaftsvertrag für Darlehensaufnahme der VFI Eferding & Co KG (Zl. 950)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Bereits in der Sitzung vom 18. Oktober 2012 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding der Darlehensaufnahme der VFI Eferding & Co KG in der Höhe von € 1.029.000,-- für die Finanzierung des Bauvorhabens Errichtung einer LMS und VAZ im Bräuhaus Eferding zugestimmt.

Mittlerweile ist auch der Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding eingetroffen und wurde von beiden Vertragspartnern unterfertigt (siehe Beilage).

Gemäß dem zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der Gemeinde-KG abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vom 28. April 2008 wurde in der oben genannten Sitzung gem. Vertragspunkt 5.7 die Haftung für dieses Darlehen durch Zustimmung zur Garantierklärung übernommen (siehe Beilage).

Aufgrund der Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012 haben sich auch die Bestimmungen des § 85 Oö. GemO 1990 geändert, wodurch die ursprünglich beschlossene Garantierklärung der Stadtgemeinde Eferding nicht mehr zu lässig ist.

Daher ist gemäß Erlass des Landes O.Ö (Zl. IKD(Gem)-400018/311-2012-Sto/Gan) eine Bürgschaftserklärung der Stadtgemeinde Eferding notwendig. Entsprechend der Mitteilung von Herrn Dir. Lehner (Raiba Eferding) hat er den Bürgschaftsvertrag von der Aufsichtsbehörde prüfen lassen, und dieser wurde hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben akzeptiert. Dies bedeutet natürlich noch keine vorab Genehmigung der Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Eferding seitens des Landes O.Ö.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Beschluss der Bürgschaftserklärung der Stadtgemeinde Eferding für das von der VFI Eferding & Co KG aufgenommenen Darlehen in der Höhe von € 1.029.000,--.
(Beilage Nr. 6)

STR Pollak betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

3.8 Darlehensaufnahme für Bräuhaus-Infrastruktur (Zl. 8942)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Zur Ausfinanzierung des Vorhabens Bräuhaus-Infrastruktur ist eine Darlehensaufnahme von € 200.000,00 notwendig.

Es wurden 7 Banken davon 4 ortsansässige Banken aufgefordert ein Angebot vorzulegen, wobei dieser Aufforderung die 4 lokalen Banken und die UniCredit Bank Austria AG nachgekommen sind.

Am 7. Dezember 2012 wurden die verschlossenen Angebote geöffnet (siehe Beilage Anbotseröffnungsprotokoll).

Als Bestbieter ist die Raiffeisenbank Region Eferding mit folgender Verzinsung hervorgegangen:

- Variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit.
- Bindung an den **3-Monats-EURIBOR** (ohne Rundung)
- **Aufschlag 1,05 %**
- ergibt zum Zeitpunkt der Anbotslegung einen **Zinssatz von 1,26 %** p.a. dec. (Basis: Durchschnitt 3-Monats-EURIBOR 10/2012).
- Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich 2 Bankarbeitstage vor dem 01.03/01.06/01.09/01.12.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Nach Überprüfung der vorliegenden Angebote wird das Darlehen von € 200.000,00 für das Vorhaben Bräuhaus-Infrastruktur bei der Raiffeisenbank Region Eferding mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Die Rückzahlung beginnt mit 01.06.2013.

Verzinsung:

- Variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit.
- Bindung an den **3-Monats-EURIBOR** (ohne Rundung)
- **Aufschlag 1,05 %**
- ergibt zum Zeitpunkt der Anbotslegung einen **Zinssatz von 1,26 %** p.a. dec. (Basis: Durchschnitt 3-Monats-EURIBOR 10/2012).
- Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich 2 Bankarbeitstage vor dem 01.03/01.06/01.09/01.12.

3.9 Abfallgebührenordnung für 2013 (Zl. 813/12)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. sind Gemeinden berechtigt und verpflichtet, von Eigentümern von Liegenschaften, wo Siedlungsabfälle anfallen, im Abholbereich eine **Abfallgebühr** einzuheben. Die Festsetzung der Abfallgebühr hat gemäß den Bestimmungen des OÖ. AWG 2009 in einem Betrag zu erfolgen. Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus:

- Abfallsammlungsbeitrag
- Abfallwirtschaftsbeitrag
- Abfallbehandlungsbeitrag

Die Abfallgebühr betrug bisher für die 120-L-Mülltonne netto:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
€ 6,51	€ 6,65	€ 6,65	€ 6,90	€ 7,04	€ 7,28	€

Es ist jedoch notwendig, die Müllabfuhrgebühr für das Jahr 2013 zu erhöhen, um auch künftig kostendeckend zu sein.

Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den BAV wird zwar für 2013 nicht erhöht, jedoch müssen bei anderen Ausgabenpositionen Erhöhungen kalkuliert werden. Die vertragliche Indexerhöhung für den Transport bzw. die Entleerung der einzelnen Müllgefäße durch die Fa. Zellinger beträgt beim Hausabfall 2,15 %, bei der Biotonne 2,29 % und beim Sperrabfall 2,15 %.

In Zusammenarbeit mit der Buchhaltung (Hr. Hehenberger) wurden genaue Müllgebühren-Kalkulationen erarbeitet (siehe Anlagen):

Variante 1:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um die Verbraucherpreis-Indexsteigerung von **2,78 %** erhöht. Es kann dabei ein Überschuss erzielt werden.

Variante 2:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um **3,0 %** erhöht. Auch hier kann ein Überschuss erzielt werden.

Variante 3:

Hier erfolgt **keine** Gebührenerhöhung, dh. die Gebühren würden für 2013 gleich bleiben.

Die Gebührengestaltung bzw. die Kalkulation der neuen Abfallgebühr für das Jahr **2013** sieht bei den 3 verschiedenen Varianten folgendermaßen aus:

Bei Variante 1 (Erhöhung um 2,78 %):

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,48 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	80,58 netto
90 L-Müllsack	€	6,60 netto

Bei Variante 2 (Erhöhung um 3 %):

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,50 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	80,75 netto
90 L-Müllsack	€	6,61 netto

Bei Variante 3 (keine Erhöhung)

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,28 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	78,40 netto
90 L-Müllsack	€	6,42 netto

Es wird vorgeschlagen die Müllgebührentarife für 2013 entsprechend der Buchhaltungs-Kalkulation „Variante 1“ (Indexerhöhung von 2,78 %) zu beschließen. Weiters wird vorgeschlagen beim 90-L-Müllsack (Barverkauf brutto) auf 5 Cent kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Debatte:

StR Schenk schlägt vor die Variante 1 zu beschließen. *(Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)*

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2012 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt netto

a) je abgeführter Abfalltonne mit 120.Liter Inhalt	7,48	€
b) je abgeführtem Container mit 600 Liter Inhalt	48,34	€
mit 660 Liter Inhalt	53,17	€

mit 770.Liter Inhalt	62,04	€
mit 800.Liter Inhalt	64,45	€
mit 1000 Liter Inhalt	80,58	€
mit 1100.Liter Inhalt	88,64	€
c) je abgeführten Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	6,60	€

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2013. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

3.10 Tourismusabgabeordnung 2013 – Anpassung (Zl. 920)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

Ers.GR Ing. Weiß verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte nicht anwesend.

3.11 Museumstarife 2013 – Indexanpassung (Zl. 340)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Kulturausschussmitglieder sind der Meinung, dass die Preise des eher kleinen Eferdinger Museums im Vergleich zu anderen Museen ohnehin bereits hoch bemessen sind. Daher wird durch den Kulturausschuss empfohlen für das Jahr 2013 maximal eine Indexanpassung durchzuführen.

Für das Jahr 2013 sollen die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 2,78 % (lt. Tabelle) erhöht werden. Die neuen Tarife könnten wie folgt betragen:

Tarifordnung Heimatmuseum Eferding

Tarife:	2012	2013
Erwachsene - Einzelpreis	€ 4,60	€ 4,70
Erwachsene Gruppe (10 Personen)	€ 3,30	€ 3,40
Senioren mit Ausweis	€ 3,30	€ 3,40
Behinderte mit Ausweis	€ 3,30	€ 3,40
Schüler, Studenten, Lehrlinge (mit Ausweis)	€ 2,20	€ 2,30
Schulklassen – pro Schüler	€ 1,40	€ 1,40
Familien	€ 7,50	€ 7,70
Führungen von Einzelpersonen zu eigens gewünschten Zeiten	€ 11,40	€ 11,70

Um den Bediensteten den Zahlungsverkehr zu erleichtern, werden die Beträge gerundet.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für das Heimatmuseum Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 2,78 % erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

3.12 Anpassung der Gebühren für die Sporthalle Eferding 2013 (Zl. 894-03)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss vom 15.12.2011 wurden die Tarife für die Sporthalle Eferding gemäß der Indexsteigerung 2010/2011 um 3,4 % erhöht.

Für das Jahr 2013 ist beabsichtigt, die Tarife gemäß der Indexsteigerung 2011/2012 entsprechend anzupassen.

VPI 1986 Oktober 2011=173,3 Oktober 2012=178,1. Es ergibt sich somit eine Erhöhung um **2,78 %**. Die neuen Tarife könnten wie folgt betragen:

Tarifordnung Sporthalle Eferding

1. Hallenbenützung	2012	2013
Gesamte Halle je Stunde (ohne Nebeneinrichtung)	58,48	60,11
1/3 Halle je. Std. (ohne Nebeneinrichtung)	19,49	20,03
2. Sonst. Inanspruchnahme		
Benützung Hart- od. Sandplatz inkl. Reinigung der Duschen	19,49	20,03
Banden je Benützung	73,83	75,88
Schonboden je Veranstaltung	180,04	185,05
Veranstaltung mit Galerie und Benützung aller Einrichtungen/Std.	144,04	148,04
Reservierungspauschale (ist vom Veranstalter ab Reservierung binnen 1 Woche zu entrichten)	100,15	102,93
Reinigung je Std	13,80	14,18
3. Allgemeine Tarife		

Kleine Tagespauschale 8 Stunden	633,76	651,38
Große Tagespauschale 10 Stunden	792,20	814,22
Halbtagespauschale 5 Stunden	432,11	444,12
Verlängerung nach Ganz- bzw. Halbtagespauschale pro Stunde	86,42	88,82
Trainingslager/Tag – gesamte Halle	441,03	453,29
Training/Std. – gesamte Halle ohne Nebeneinrichtung	58,48	60,11

Beträge jeweils inkl.20 % MWSt.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für die Sporthalle der Stadtgemeinde Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 2,78 % erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ers.GR Weiß betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

3.13 Tarifordnung Erlebnisbad Eferding – Indexanpassung (Zl.: 831-03):

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.01.2012 wurde die Tarifordnung für das Erlebnisbad Eferding einer 3,4%igen Erhöhung unterzogen.

Nun ist beabsichtigt, die Preise gemäß der Indexsteigerung 2011/2012 entsprechend anzupassen.

VPI 1986 (1986=100) , Okt.11 = 173,3; Okt. 2012 = 178,1. Es ergibt sich somit eine Erhöhung um 2,78%. Die neuen Tarife könnten wie folgt betragen:

1. Tageskarte:	(gilt für einmaligen Eintritt)	Euro €	Erh. 2,78%
	Familienkarte	€ 7,40	€ 7,60
	Erwachsene	€ 3,90	€ 4,00
	<i>Erwachsene mit OÖ. Familienkarte</i>	€ 3,40	€ 3,50
	Senioren, Präsenzdienler, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 2,80	€ 2,90
	Kinder unter 6 J.	frei	frei
	Kinder bis 15 J.	€ 1,80	€ 1,90
	<i>Kinder mit OÖ. Familienkarte</i>	€ 1,70	€ 1,70
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 2,30	€ 2,40
	Schulklassen (im Rahmen des Unterrichts bis 12.00)	€ 1,50	€ 1,50
	Kindergarten (in der Gruppe)	frei	frei
2. Mittagkarte:	(gültig von Mo. - Fr., außer Sonn- u. Feiertage, von 12.00 - 14.30)		
	Erwachsene	€ 2,30	€ 2,40
3. Abendkarte:	(gültig von Mo. - Fr., außer Sonn- und Feiertage, von 17.00 - 20.00)		
	Erwachsene	€ 2,30	€ 2,40
	Kinder bis 15 J.	€ 1,50	€ 1,50
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 1,50	€ 1,50
	Schulklassen	€ 1,50	€ 1,50
4. Zehnerblock:	Erwachsene	€ 29,20	€ 30,00
	Senioren, Präsenzdienler, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 20,70	€ 21,30
	Kinder bis 15 J.	€ 16,10	€ 16,50
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 19,50	€ 20,00
5. Saisonkarte:	Erwachsene	€ 59,60	€ 61,30
	Senioren, Präsenzdienler, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 49,90	€ 51,30
	Kinder bis 15 J.	€ 32,90	€ 33,80
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 41,10	€ 42,20
	Familienkarte (als Nachweis gilt die in der Fam.Beihilfenkarte eingetragene Kinderzahl)	€ 117,70	€ 121,00
6. Aktionskarte:	Weihnachtsaktionskarte		
	in der Zeit von 1.12. - 31.12. - Ausgabe Stadtamt Eferding	€ 98,95	€ 101,70
Sonstiges:	Reinigungsgebühr	€ 13,20	€ 13,60
	Aschenbecher (Einsatz)	€ 1,20	€ 1,20
	Sonnenschirm (Einsatz)	€ 10,00	€ 10,00
	Liegenfachgebühr (pro Saison)	€ 20,00	€ 20,60
	Schlüsseleinsatz für Liegenfach	€ 8,00	€ 8,00

Beträge verstehen sich inkl. 20% Mwst.

Damit dem Badpersonal der Zahlungsverkehr etwas erleichtert wird, wurden die angeführten Beträge gerundet.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die in der vergangenen Badesaison gültigen Tarife für das Erlebnisbad Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 2,78 % erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

3.14 Friedhofsgebührenordnung 2013 – Anpassung (Zl. 817/12)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2013 sollen die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 2,78 % erhöht werden.

Tarife

Bezeichnung	Tarif €	
	2012	Index 2,78 % Tarif 2013 €
Turnusgrab Kinder	10,48	10,77
Turnusgrab Erwachsene	31,46	32,33
Kindergrab Erw.Geb.	31,46	32,33
Reihengrab	173,56	178,38
Randgrab 1-stellig	219,01	225,10
Randgrab 2-stellig	450,17	462,68
Wandgrab 1-stellig	275,63	283,29
Wandgrab 2-stellig	551,25	566,57
einer Gruft	816,41	839,11
Wandgruft pro Fall gesondert festgesetzt		
Gruftbau Bewillig. pro m2	40,99	42,13
Einfried. Mauer lfd.m2	202,64	208,27
Kindergrab – Nachlöse	30,50	31,35
Reihengrab f. 5 Jahre	58,64	60,27
Randgrab 1-stellig	63,88	65,65
Randgrab 2-stellig	127,78	131,33
Wandgrab 1-stellig	76,26	78,38
Wandgrab 2-stellig	152,57	156,81
einer Gruft	316,57	325,37
Kindergrab – Beisetzgeb.	13,89	14,28
Reihengrab	45,78	47,05
Randgrab	51,01	52,43
Wandgrab	61,87	63,59
Gruft	112,06	115,18
Abfallgebühr für 1 Jahr	8,10	8,33
Kranzentsorgung pro Kranz	5,69	5,85
Bukettentsorg. pro Bukett	2,86	2,94
Verwaltungsgebühr	51,01	52,43

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

G e b ü h r e n o r d n u n g 2013

für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2012 betreffend die Neufestsetzung der Gebühren des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding (**Friedhofsgebührenordnung 2013**).

Gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBL. I. Nr.103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Nutzungsrecht an Turnusgräbern

Für die Nutzungsrechte an Turnusgräbern ist für die Zeit der Verwesungsdauer (10 Jahre) eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1.) für ein Erwachsenengrab | € 32,33 |
| 2.) für ein Kindergrab | € 10,77 |

§ 3 Grabstellengebühr (Erwerbsgebühr)

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 3.) einem Kindergrab | € 32,33 |
| 4.) einem Reihengrab | € 178,38 |
| 5.) einem Randgrab – 1-stellig | € 225,10 |
| 6.) einem Randgrab – 2-stellig | € 462,68 |
| 7.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 283,29 |
| 8.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 566,57 |
| 9.) einer Gruft | € 839,11 |
| 10.) bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr pro Fall gesondert festgesetzt | |

§ 4 Bewilligungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| 11.) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte, die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, eine Bewilligungsgebühr von
pro angefangener m ² verbauter Fläche. | € 42,13 |
| 12.) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite
pro angefangenen lfd. Meter | € 208,27 |

§ 5 Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren beträgt bei:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 13.) einem Kindergrab | € 31,35 |
| 14.) einem Reihengrab | € 60,27 |
| 15.) einem Randgrab – 1-stellig | € 65,65 |
| 16.) einem Randgrab – 2-stellig | € 131,33 |
| 17.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 78,38 |
| 18.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 156,81 |
| 19.) einer Gruft | € 325,37 |

§ 6 Beisetzungsgebühr

Für jede Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei

- | | |
|-----------------------|----------|
| 20.) einem Kindergrab | € 14,28 |
| 21.) einem Reihengrab | € 47,05 |
| 22.) einem Randgrab | € 52,43 |
| 23.) einem Wandgrab | € 63,59 |
| 24.) einer Gruft | € 115,18 |

§ 7 Exhumierungsgebühr

Für die Exhumierung einer Leiche oder Urne aus einem Grab siehe § 6 TP 20-24

§ 8 Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Benützung der Wasserversorgungsanlage, Inanspruchnahme der Müllabfuhr udgl.)

- | | |
|--|--------|
| 25.) eine Gebühr in Höhe von
für 1 Jahr | € 8,33 |
| 26.) Kranzentsorgung pro Kranz | € 5,85 |
| 27.) Bukettentsorgung pro Bukett | € 2,94 |

§ 9 Verwaltungskostenanteil

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 28.) Verwaltungsgebühr pro Fall | € 52,43 |
|---------------------------------|---------|

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabplatzgebühr (§§ 2 und 3 sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 8) mit der Überlassung des Nutzungsrechtes;
 - b) bei den in den §§ 4 – 7 und in den §§ 8 – 9 geregelten Gebühren mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung.
- 2) Die Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Nutzungsrechtes bewilligt wird.
- 2) Zur Entrichtung jener Gebühren, die in den §§ 4 – 7 und §§ 8 – 9 dieser Verordnung geregelt sind, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, welcher als Auftraggeber in Erscheinung getreten ist bzw. das Nutzungsrecht in Anspruch genommen oder die Genehmigung erwirkt hat.
Wird der Verpflichtete jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von demjenigen zu entrichten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2013. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

3.15 Kanalgebührenordnung 2013 (Zl. 811)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2011 wurde die Kanalgebührenordnung 2012 beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2011/2012 anzupassen. Es ergibt sich eine Erhöhung von rd. 2,78 %:

Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1:

Erhöhung von derzeit € 20,29 auf € 20,854 gerundet auf **€ 20,85/m²**
mindestens aber € 3.127,50

Die Kanalbenützungsgebühren gem. § 3 Abs. 3 und 4 werden nicht erhöht.

Lediglich die **Kanalbereitstellungsgebühr gem. § 3 Abs. 5** wird entsprechend der Indexsteigerung angepasst:

Erhöhung von derzeit € 161,00 auf € 165,475 gerundet auf jährlich pauschal **€°165,00.**

Gebühren jeweils exkl. USt.

Debatte:

Auf die Frage von GR Pittrof, ob grundsätzlich eine Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren beabsichtigt war, erwidert der Vorsitzende, dass dies nicht der Fall war.

Bgm. Stadelmayer informiert weiters, dass im Rahmen des Umfahrungsbaus eine Verlegung des Kanals auf der Schartner Landesstraße im Bereich des Bauhofes der Fa. Glatzhofer notwendig sein wird. Da dies bereits auf Frahamer Gemeindegebiet ist, sind bei der Kostenaufteilung die Gemeinden Fraham, Scharten und Buchkirchen betroffen. Auf Einspruch der Gemeinde Scharten soll nun der Aufteilungsschlüssel auch auf die Stadtgemeinde Eferding sowie die Umlandgemeinden aufgeteilt werden, die diese von der Umfahrung profitieren. Die Stadtgemeinde hat bereits deponiert, dass diesem Vorschlag nicht zugestimmt wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Kanalgebührenordnung 2013 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 7)

3.16 Wassergebührenordnung 2013 (Zl. 810)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Vorstandssitzung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 18.9.2012 wurde eine einstimmige Empfehlung beschlossen, und zwar für das Jahr 2013 auch für Nicht-Abgangsgemeinden eine Wassergebührenerhöhung im Ausmaß des vom Land OÖ. vorgegebenen Gebührensatzes für Abgangsgemeinden vorzunehmen. Somit wäre eine einheitliche Wassergebühr im gesamten Verbandsbereich gegeben.

Ein Differenzbetrag von netto 20 Cent pro Kubikmeter würde den Mitgliedsgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung, Scharten und Stroheim ausbezahlt werden. Zahlungsbetrag für Eferding am Beispiel Wasserverbrauch 2011: € 42.500,00

Demnach kostet ein Kubikmeter Wasser auch für Nicht-Abgangsgemeinden

ab 1.1.2013 € 1,58 netto (2012: € 1,55 netto)

Die Grundgebühr beträgt

ab 1.1.2013 € 94,80 netto (2012: € 93,00)

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2013 € 94,80 netto (2012: € 93,00)

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke über 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2013 € 110,60 netto (2012: € 108,50)

Auch für die Zählergebühren soll künftig eine Index-Anpassung vorgenommen werden. Als Ausgangsbasis gilt der VPI 1986 Juli 2011 (172,1) bis Juli 2012 (175,8) = 2,15 %.

Die aktualisierten Zählergebühren lauten wie folgt:

3 m³ pro Stunde netto € 11,89 pro Jahr
 20 m³ pro Stunde netto € 29,76 pro Jahr
 50 m³ pro Stunde netto € 104,26 pro Jahr
 80 m³ pro Stunde netto € 119,19 pro Jahr

Zur Erhöhung der Wassergebührensätze wird auf den obzit. Beschluss der Vorstandssitzung des WV Eferding verwiesen.

Anschlussgebühren:

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2013 €°1.831,00.

Im Jahr 2012 betrug die Mindestgebühr € 1.792,00.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt daher ab 1.1.2013

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2) €°12,206 gerundet auf **€ 12,21**
- b) mindestens aber **€ 1.831,00**

In Bezug auf die Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit c. und d. wird eine 2,78%ige Erhöhung vorgenommen (Indexsteigerung 2011 auf 2012).

- c) pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 von € 4,63 auf €°4,758 gerundet auf **€ 4,76**
- d) für unbebaute Grundstücke bis 1500 m² von € 703,12 auf € 722,666 gerundet auf **€ 722,67**
 für je weitere angefangene 100 m² von € 46,42 auf € 47,710 gerundet auf **€ 47,71**

Anschlussgebühren jeweils exkl. USt.

Von den Gemeindeprüfern wurde darauf hingewiesen, dass die Stadtgemeinde eine Wassergebühr für die Wasserentnahme aus Hydranten für private Nutzung (z.B. Schwimmbadbefüllungen durch die Feuerwehr) in jener Höhe festzusetzen hat, welche sich aus der Summe der gültigen Wasser- u. Kanalbenützungsgebühr errechnet.

Solche Wasserentnahmen aus Hydranten werden jedoch durch die Feuerwehr nicht mehr vorgenommen.

Debatte:

STR Pollak stellt fest, dass durch diese Gebührenanpassung für Wohnungsinhaber mit höheren Kosten zu rechnen ist und schlägt vor, dass eventuell ein Jahr ausgesetzt werden sollte.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es immer Wohnungs- oder Hausbesitzer geben wird, die weniger bzw. mehr zahlen müssen.

In einer Verbandssitzung wurde vereinbart, dass die Kanalgebühren einheitlich vorgeschrieben werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Wassergebührenordnung 2013 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 8)

GR Stöger verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

3.17 Nutzung von öffentlichem Gut –Tarifordnung 2013 (Zl. 120-2.0)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2011 wurde die Tarifordnung - Nutzung von öffentlichem Gut beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2011/2012 anzupassen. Es ergibt sich eine Erhöhung von rd. 2,78 %:

1. Schanigärten:

Erhöhung von derzeit € 55,60 pro Stellplatz auf € 57,145 gerundet **€ 57,10**

2. Veranstaltungsplatz Stadtplatz:**Derzeit gilt folgende Regelung:**

	½ Tag	1 Tag
Aufstellung von 1-5 Ständen	€ 9,30/Stand	€ 18,60/Stand
Aufstellung ab 6 Ständen	€ 46,50	€ 93,00
Benützung des gesamten Platzes	€ 46,50	€ 93,00

Indexangepasste Beträge:

	½ Tag	Gerundet	1 Tag	gerundet
Aufstellung von 1-5 Ständen	€ 9,558/Stand	€ 9,60	€ 19,117/Stand	€ 19,20
Aufstellung ab 6 Ständen	€ 47,792	€ 48,00	€ 95,585	€ 96,00
Benützung des gesamten Platzes	€ 47,792	€ 48,00	€ 95,585	€ 96,00

3. Punschstand:

Erhöhung von derzeit € 862,00 pro Saison auf € 885,96 gerundet **€ 886,00**

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Tarifordnung 2013 – Nutzung von Öffentlichem Gut wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 9)

GR Stöger betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.**3.18 Essen auf Rädern – Erhöhung der Essenstarife 2013 (Zl. 429/12)**

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Das Bezirksseniorenheim Leumühle teilt mit Schreiben vom 26.11.2012 mit, dass der Essenspreis für „Essen auf Rädern“ ab 2013 erhöht werden muss. Es ist mit einer Preissteigerung von **3 %** zu rechnen (Netto-Essenspreis € 6,18).

Es daher nötig die derzeitigen Preise anzupassen bzw. für 2013 um 3 % zu erhöhen
Das sind die derzeitigen Tarife für Essen auf Rädern:

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag 2012 inkl. 10 % MWSt.:
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaf- ten	€
bis	900,00 €	1.300,00 €	6,60
von bis	901,00 € 1.300,00 €	1.301,00 € 1.701,00 €	7,70
ab	1.301,00 €	1.701,00 €	9,90

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder hat die Einnahmen der letzten drei Jahre geprüft und festgestellt, dass Verluste geschrieben wurden. Bei der Berechnung 2012 ist ein Gewinn zu erwarten, obwohl um mehr als 500 Essen weniger geliefert wurden. Essen auf Räder ist in seinen Augen eine Sozialleistung und sollte keine Gewinne erwirtschaften. Für ihn ist daher die Erhöhung der Essensbeiträge unverständlich.

STR Klinger erwidert, dass in den letzten Jahren die Essensbezieher keinen Pensionsbescheid mehr vorlegen und automatisch den Höchstattarif bezahlen.

STR Schenk schlägt vor, die Beiträge für Mindestpensionsbezieher nicht zu erhöhen. (Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2012

T A R I F O R D N U N G
Aktion „Essen auf Rädern“

Die zuletzt genehmigte Tarifordnung für die Kostenbeiträge der Essensbezieher in der Aktion „Essen auf Rädern“ wird wie folgt geändert:

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag 2013 inkl. 10 % MWSt.:
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaf- ten	€
bis	900,00 €	1.300,00 €	6,60*

von bis	901,00 € 1.300,00 €	1.301,00 € 1.701,00 €	7,90
ab	1.301,00 €	1.701,00 €	10,20

*keine Erhöhung des Tarifes.

Hauseigentümergebühren: € 145,91 zuzüglich Betriebs- und Heizungskosten

Die neuen Kostenbeiträge gelten ab 1. Jänner 2013.

GR Steininger und GR Kliemstein verlassen den Sitzungssaal und sind bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

3.19 Hundeabgabe 2013 – Anpassung der Abgabe (Zl. 133-3)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2011 wurde die Hundeabgabe für das Jahr 2012 beschlossen. Die Abgabebeträge sind entsprechend der Indexsteigerung anzupassen (VPI 1986 Oktober 2011=173,3 Oktober 2012=178,1).

Dies ergibt bei der Abgabe je Hund eine Steigerung von 2,78 % wie folgt:

Erhöhung der Hundeabgabe je Hund von derzeit € 36,00 auf € 37,00 – gerundet **€ 37,00**.

Erhöhung der Abgabe je Wachhund von derzeit € 2,30 auf € 2,36 – gerundet **€ 2,40**.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Eine Erhöhung der Hundeabgabe für das Jahr 2013 soll erfolgen:

€ 37,00	je Hund
€ 2,40	je Wachhund

GR Steininger und GR Kliemstein betreten den Sitzungssaal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

3.20 Marktgebührenordnung 2013 – Anpassung (Zl. 828)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2013 sollen die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 2,78 % erhöht werden.

Erhöhung von derzeit € 2,90 auf € 3,00.

Zusammenfassung:

	Tarif 12	Anpassung 2,78 %
Standplatzgebühr pro Laufmeter und Tag	€ 2,90	€ 3,00

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14. Dezember 2012, mit welcher die Gebühren für die Abhaltung von Märkten in Eferding festgesetzt werden (Marktgebührenordnung). Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 14 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktgebührenordnung gilt für alle Märkte, die im Gemeindegebiet von Eferding abgehalten werden.

Die Stadtgemeinde Eferding besitzt dafür ein altes Marktrecht.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen sind Gebühren zu entrichten.
- 2) Das Ausmaß der Marktgebühren richtet sich nach § 6 dieser Verordnung.

- 3) Die Marktgebühren enthalten die Abgeltung für die Benützung der für die Abhaltung der Märkte benötigten Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- 2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren eingehoben und sind für den jeweiligen Markttag im Voraus fällig.

§ 4

Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden von den Marktaufsichtsorganen gegen Empfangsbestätigung eingehoben.

§ 5

Berechnung der Gebühren

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Flächenmaßen wird jede angefangene Einheit voll gerechnet.

§ 6

Gebührensätze

An Gebühren werden eingehoben

Standplatzgebühr pro Laufmeter und Tag € 3,00

Der Betrag wurde kaufmännisch gerundet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2011 betreffend die Einhebung von Marktgebühren für die Benützung von Markteinrichtungen wird zur Gänze aufgehoben.

4.0 Allfälliges

4.1 Prüfberichte des Landes - Vorgehensweise

GR Melicha berichtet, dass die Rechtsabteilung des Landes OÖ der Stadt Eferding im Schreiben vom 30. Oktober 2012 ergänzend mitgeteilt hat, dass für den Vollzugsbericht des Bürgermeisters keine Befassung anderer Organe erforderlich ist. *(Korrektur gemäß Einspruch GR Sitzung vom 24.01.2013)*

GR Mayr-Pranzeneder hat das Schreiben ebenfalls gelesen und hält die dort abgegebene Rechtsmeinung für falsch. *(Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)*

BM Stadelmayer erklärt, dass man die Rechtslage klären wird. *(Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)*

GR Mayr-Pranzeneder führt erklärend aus, dass in § 8 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung steht, dass der Bürgermeister den Prüfbericht dem Gemeinderat vorzulegen hat. Die Sitzung des GR ist vom Bürgermeister so zeitgerecht einzuberufen und anzuberaumen, dass die Frist gemäß § 9 Abs. 1 gewahrt werden kann.

In § 9 Abs. 1 steht, dass der Bürgermeister die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen hat.

Das heißt, der Bürgermeister legt dem Gemeinderat vor, dieser beschließt und der Bürgermeister teilt die (mit Beschluss des Gemeinderates) getroffenen Maßnahmen der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaft mit.

Aus welchem Grund sollte der Bürgermeister dem Gemeinderat "so zeitgerecht" vorzulegen haben, wenn die Behandlung des Prüfberichts gar nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, warum die Bindung an die Frist, wo doch ohnehin - laut ÖVP - der Bürgermeister die Stellungnahme abzugeben habe??

In § 9 Abs. 3 heißt es: Die Stellungnahme der Gemeinde hat sich mit den einzelnen Punkten in sachlicher Weise auseinanderzusetzen.

Das Wort "Gemeinde" ist an dieser Stelle insofern konsequent und richtig, weil ja zuvor in § 8 Abs. 5 auch die (notwendige und vernünftige) Möglichkeit geschaffen wurde, "die zuständigen Stellen beziehungsweise Bediensteten der Gemeinde" an den ihren Bereich betreffenden Feststellungen entsprechend an der Stellungnahme gemäß § 9 mitwirken zu lassen.

Um diese Stellen und die Bediensteten rechtlich einzubinden, wurde vom Gesetzgeber, völlig zu recht und in einer ansonsten selten anzutreffenden legislativen Logik, nur an dieser Stelle der weitere Begriff der Gemeinde gewählt.

Das ändert überhaupt nichts an der Zuständigkeit des Gemeinderates! Das schafft nur echte Rechte für die "Stellen" und für die "Bediensteten".

Im Schreiben des Landes steht, dass der Bürgermeister die Stellungnahme abzugeben hat. Das steht so nirgends im Gesetz.

Im Gesetz steht ja nur, dass der Bürgermeister die Stellungnahme zu "übermitteln" hat, er hat sie aber nicht zu machen.

Dazu ist allein und ausschließlich der Gemeinderat zuständig. So wurde es auch bisher immer gemacht und so ist es aus meiner Sicht auch völlig richtig. *(Korrektur gemäß Einspruch in der GR Sitzung vom 24.01.2013)*

4.2 Konzert des Davidchors Eferding in der Stadtpfarrkirche

GR Pittrof lädt die Mitglieder des Gemeinderates zum Benefizkonzert des Davidchores Eferding am Sonntag, 16.12.2012, 19:00 Uhr in die Stadtpfarrkirche Eferding sehr herzlich ein.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1**Bräuhaus Eferding – infrastrukturelle Maßnahmen - Finanzierungsplan (Zl. 940-28N/2012)**

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.12.2011 den Beschluss gefasst bzw. wiederholt, für die geplanten und notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen beim Projekt „Landesmusikschule und Kulturzentrum Bräuhaus“ entsprechende Finanzmittel bereitzustellen und dazu entsprechende Förderungsmitteln bei der öö. Landesregierung zu beantragen.

Anlässlich einer weiteren Vorsprache beim zuständigen Gemeindereferenten LH-Stv. Ackerl konnte in Erfahrung gebracht werden, dass grundsätzlich BZ-Mitteln in Aussicht gestellt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die sachlich in Frage kommenden Referenten (Kultur und Straßenbau) ebenfalls mit weiteren Landeszuschüssen an diesem Projekt beteiligen.

Auf Grund dessen fand am 15. November d. J. ein gemeinsames Gespräch mit LH Dr. Pühringer, LH-Stv. Ackerl und Hiesl sowie Bgm. Stadelmayer und Vbgm. Richter statt. Dabei wurde seitens der Vertreter der öö. Landesregierung die Zusage gemacht, das Projekt „Bräuhaus“ selbst sowie das Projekt „infrastrukturelle Maßnahmen“ entsprechend finanziell zusätzlich zu unterstützen bzw. zu fördern.

Das Amt der öö. Landesregierung teilt nun mit Schreiben vom 10.12.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/723-2012-Kep folgende Finanzierungsdarstellung mit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung		100.000						100.000
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen		200.000						200.000
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss		0						0
Landeszuschuss Straßenbau		0	150.000	150000				300.000
Bedarfszuweisung		0	111.500	111.500				223.000
								0
Summe in EURO	0	300.000	261.500	261.500	0	0	0	823.000

Gleichzeitig hat die Aufsichtsbehörde die Aufnahme des angeführten Darlehens in Höhe von € 200.000,-- zustimmend zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass keine gesonderte aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht dazu besteht.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Finanzierungsplan (Schreiben des Amtes der öö. Landesregierung vom 10.12.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/723-2012-Kep) für das Projekt „Bräuhaus – infrastrukturelle Maßnahmen“ im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung		100.000						100.000
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen		200.000						200.000
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss		0						0
Landeszuschuss Straßenbau		0	150.000	150000				300.000
Bedarfszuweisung		0	111.500	111.500				223.000
								0
Summe in EURO	0	300.000	261.500	261.500	0	0	0	823.000

wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Bräuhaus Eferding (Landesmusikschule und Kulturzentrum) – Änderung des Finanzierungsplanes (Zl. 940-29N/2012)

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 20.10.2011 ist der aktuelle Finanzierungsplan des Projektes „Landes-Musikschule und Kulturzentrum Bräuhaus“ genehmigt und beschlossen worden.

Anlässlich eines am 15. November d. J. stattgefundenen gemeinsamen Gespräches mit LH Dr. Pühringer, LH-Stv. Ackerl und Hiesl sowie Bgm. Stadelmayer und Vbgm. Richter wurde seitens der Vertreter der öö. Landesregierung die Zusage gemacht,

das Projekt „Bräuhaus“ selbst sowie das Projekt „infrastrukturelle Maßnahmen“ entsprechend finanziell zusätzlich zu unterstützen bzw. zu fördern.

Das Amt der öö. Landesregierung teilt nun mit Schreiben vom 11.12.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/724-2012-Kep folgende neue Finanzierungsdarstellung mit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.			1 14.959					114.959
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung	485.000							485.000
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen		1.029.000						1.029.000
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss Kultur		1.430.041						1.430.041
BZ Mehrzweckgebäude	0	400.000	1.400.000	661.000				2.461.000
BZ Musikschule	0	600.000	600.000	130.000				1.330.000
								0
Summe in EURO	1.915.041	2.029.000	2.114.959	791.000	0	0	0	6.850.000

Daraus ist ersichtlich, dass der Landezuschuss „Kultur“ um den Betrag von € 100.000,-- erhöht worden ist. Da der Gesamtaufwand gleich bleibt, ist der Anteil der Stadtgemeinde Eferding (Ansatz Vermögensveräußerung) um diesen Betrag reduziert worden.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende neue Finanzierungsplan (Schreiben des Amtes der öö. Landesregierung vom 11.12.2012, GZ: IKD(Gem)-311052/724-2012-Kep) für das Projekt „Bräuhaus – Landes-Musikschule und Kulturzentrum“ im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.			1 14.959					114.959
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung	485.000							485.000
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen		1.029.000						1.029.000
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss Kultur		1.430.041						1.430.041
BZ Mehrzweckgebäude	0	400.000	1.400.000	661.000				2.461.000
BZ Musikschule	0	600.000	600.000	130.000				1.330.000
								0
Summe in EURO	1.915.041	2.029.000	2.114.959	791.000	0	0	0	6.850.000

wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

GR-Verhandlungsschrift - Genehmigung

Bgm. Stadelmayer stellt entsprechend der neuen Gemeindeordnung fest, dass es zu der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. Oktober 2012 keine Einwände gegeben hat und somit diese Verhandlungsschrift als genehmigt anzusehen ist.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung 21:10 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Gabriele Pichler

Bürgermeister Stadelmayer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung des Gemeinderates vom keine Einwendungen erhoben wurden,/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö GEmO1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Stadelmayer

GR Michael Pittrof

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

GR Andreas Loidl

GR Mag. Karl Mair-Kastner